

# Vermögensnachfolge

Spiegelberger

4. Auflage 2026  
ISBN 978-3-406-82273-5  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

die Finanzierungsgläubiger des Erwerbers  
 EINFACHE ABSCHRIFTEN:  
 das Finanzamt – Grunderwerbsteuerstelle –  
 das Finanzamt – Schenkungsteuerstelle –

## VIII. Erläuterungen

### 1. Ausstattung statt Vorwegeberfolge

Nach dem zugrunde liegenden Sachverhalt erfolgt die Grundstücksübertragung, um der Tochter die Errichtung eines selbstbewohnten Wohnheims zu ermöglichen. Die Gestaltung als vorweggenommene Erbfolge mit den für diesen Vertragstyp typischen Widerrufsrechten – an Stelle einer Ausstattung – wäre nicht systemgerecht, da der **endgültige** Verbleib des Baugrundstücks bei der Tochter die wirtschaftliche Voraussetzung dafür ist, dass ein durch Aufnahme von Grundpfandrechten finanziertes Wohnheim errichtet werden kann.

Somit liegen die Voraussetzungen des § 1624 BGB vor, also eine Übertragung mit Rücksicht auf eine Verheiratung oder zur Erlangung einer selbständigen Lebensstellung. Die Rückgewährvorschriften der §§ 528 und 530 BGB müssen ausgeschlossen werden, um das geplante fremdfinanzierte Bauvorhaben zu gewährleisten. Rechtsgrund der Ausstattung ist nicht eine Schenkung, sondern eine *causa sui generis* (vgl. OLG Karlsruhe 27.4.2011 – 6 U 137/09, ZEV 2011, 531 ff.). Die Verbindung einer Ausstattung mit einem Schenkungswiderruf verstößt auch gegen den Grundsatz der Typenehrlichkeit, vgl. Langenfeld/Günther/Langenfeld Kap. 7 Rn. 47 (wenn auch nach verbreiteter Ansicht jedenfalls keine grundsätzliche Unvereinbarkeit zwischen dem Vorliegen eines Ausstattungszwecks und dem Vorbehalt **eingeschränkter** Widerrufsrechte, bei denen der Erwerber die einzelnen Widerrufsgründe beeinflussen kann, besteht: Keller MittBayNot 2023, 110 (111)).

### 2. Beleihung

Eine reibungslose Beleihung ist im Allgemeinen nur möglich, wenn für das Bauplatzgrundstück ein eigenes Grundbuchblatt angelegt wird. Damit eröffnet sich die Möglichkeit der Eintragung von Grundpfandrechten, ohne dass die Übergeber einer Haftung ausgesetzt sind.

### 3. Ausweichgestaltungen

Aufgrund der am 20.7.2004 in Kraft getretenen BauGB-Novelle ist das Erfordernis der Teilungsgenehmigung durch die Gemeinde gem. § 19 BauGB entfallen, vgl. DNotI-Report 2004, 115. Geblieben ist jedoch die Bestimmung, dass durch Teilungen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans keine Verhältnisse entstehen dürfen, die den Festsetzungen widersprechen. Bei einem Verstoß gegen Bebauungsplanvorschriften kommt als Ausweichlösung die Begründung von Wohnungseigentum in Betracht, wonach das bereits bestehende und das geplante Einfamilienhaus je ein Wohnungseigentum darstellen. Eine Genehmigung ist – außer in den Fällen des § 22 I BauGB – nicht erforderlich, wohl aber die Abgeschlossenheitsbescheinigung gem. § 7 IV Nr. 2 WEG, die bei Einhaltung der baurechtlichen Normen nicht versagt werden kann (vgl. gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes 30.6.1992 – GmS-OGB 1/91, DNotZ 1993, 48).

Als weitere Ausweichlösung verbleibt die Begründung eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts gem. § 31 I WEG, da die hierfür erforderliche Abgeschlossenheitsbescheinigung sich nur auf den Neubau bezieht, der die aktuellen baurechtlichen Bestimmungen regelmäßig erfüllt, vgl. Spiegelberger FS Bärmann und Weitnauer, 1990, 658; BayObLG 28.5.1997 – 2Z BR 60/97, MittBayNot 1997, 289. Bei unbelasteten Grundstücken kommt ferner auch die Bestellung eines Erbbaurechts an einem nicht vermessenen, aber durch Befügung einer Karte genau gekennzeichneten Grundstücksteil in Betracht, vgl. BayObLG 26.4.1984 – BRreg. 2 Z 33–35/84, RPflegler 1984, 313.

#### 4. Auflassungsvormerkung

- 94 Eine Auflassungsvormerkung gem. § 883 BGB ist als Sicherungsmittel im Eltern-Kind-Verhältnis im Allgemeinen nicht erforderlich. Da die Vermessung und Anlegung eines eigenen Grundbuchblatts jedoch lange Zeit in Anspruch nehmen können, ist die Verpfändung des Auflassungsanspruchs und die Eintragung bei der Auflassungsvormerkung im Grundbuch oft das einzige Sicherungsmittel für Grundpfandrechtsgläubiger, sodass die Bestellung einer Auflassungsvormerkung zur Finanzierung des Bauvorhabens zweckmäßig sein kann.

#### 5. Erschließungskosten

- 95 Die im Textvorschlag enthaltene Regelung dient insb. der Klarheit und damit dem Rechtsfrieden. Zur Vielfalt der möglichen Varianten vgl. BeckNotar-HdB/Grziwotz § 1 Rn. 377 ff.

#### 6. Zugang und Zufahrt, Versorgungsdienstbarkeiten

- 96 Sowohl zur Erlangung der Baugenehmigung als auch zur langfristigen Funktionssicherung sind der Zugang und die Zufahrt sowie die Ver- und Entsorgung durch Grunddienstbarkeiten zu sichern. In den Baugenehmigungsbescheiden wird häufig auch die Bestellung von Versorgungsdienstbarkeiten zugunsten der jeweiligen Gemeinde als beschränkte persönliche Dienstbarkeit verlangt.

#### 7. Pflichtteilsanrechnung, Erbaugleichung

- 97 Die Frage der Pflichtteilsanrechnung und der Ausgleichspflicht gem. § 2050 BGB sollte in jedem Fall geregelt sein. Ist eine Ausgleichung – wie im Regelfall – nicht gewünscht, muss sie bei der Ausstattung explizit ausgeschlossen werden (§ 2050 Abs. 1 BGB). Eine Bestimmung zur Anrechnung der Zuwendung auf den Pflichtteil des Erwerbers ist auch bei der Ausstattung möglich (Everts MittBayNot 2011, 107 (110)). Für die Gestaltungsberatung kann außerdem zu berücksichtigen sein, dass
- bei kumulativer Ausgleichung und Anrechnung gem. § 2316 Abs. 4 BGB nur die Hälfte des Wertes der Zuwendung auf den Pflichtteilsanspruch des Erwerbers angerechnet wird (Keller MittBayNot 2023, 110 (118)) und dass
  - gegenüber weichenenden Geschwistern – ohne Begrenzung auf eine Zehnjahresfrist – die Ausstattung wegen § 2316 Abs. 3 BGB pflichtteilsrechtlich zwingend der Ausgleichung unterliegt (→ Rn. 88; Everts MittBayNot 2011, 107 (110) mit dem Fazit: ein „Ausschluss der Ausgleichung wäre also in Ausstattungsfällen mit Blick auf den Pflichtteil der anderen Abkömmlinge wirkungslos“; Keller MittBayNot 2023, 110 (118)).

#### 8. Kein Widerrufsrecht, Zweckverfehlung

- 98 Da nur ein Übermaß an Ausstattung eine Schenkung darstellt, besteht bei einer regulären Ausstattung kein Widerrufsrecht gem. § 528 BGB, sodass auch eine Überleitung des Anspruches auf den Sozialhilfeträger (§ 93 SGB XII) ausscheidet; Stichwort: „Sozialhilfefestigkeit“ der Ausstattung, BeckOGK/Kienemund BGB § 1624 Rn. 21.
- 98a **Praxishinweis:** Erfolgt die Ausstattung im Hinblick auf die Eheschließung und scheitert die Ehe des Kindes später, ist nach verbreiteter Auffassung der Ausstattungszweck für eine bereits ausgeführte Zuwendung im Regelfall dennoch erreicht worden, sodass eine Rückforderung wegen **Zweckverfehlung**, zB nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage, ausscheidet (Staudinger/Lugani (2020) BGB § 1624 Rn. 20; MüKoBGB/v. Sachsen Gessaphe § 1624 Rn. 9 – siehe dort jeweils auch zu dem – anders zu beurteilenden – Fall, dass es gar nicht zur Eheschließung kommt).

## 9. Schenkungsteuer

Für die Schenkung gem. § 7 I Nr. 1 ErbStG besteht, bezogen auf jeden Elternteil, ein 99  
Freibetrag in Höhe von 400.000 EUR gem. § 16 I Nr. 2 ErbStG.

## 10. Grunderwerbsteuer

Abkömmlinge sind gem. § 3 Nr. 6 GrEStG von der Grunderwerbsteuer befreit. 100

## D. Adoption

Das BGB unterscheidet zwischen der Minderjährigenadoption gem. §§ 1741 ff. BGB und 101  
der Adoption eines Erwachsenen gem. §§ 1767 ff. BGB.

### I. Minderjährigenadoption

**Literatur:** Grziwotz, Recht auf Stiefkindadoption in faktischen Lebensgemeinschaften?, NJW 2017, 1646; Herzog, Die Minderjährigenadoption, FuR 2018, 630; Zimmermann, Die Minderjährigenadoption, NZFam 2015, 484.

Im Unterschied zur Erwachsenenadoption kommt eine Minderjährigenadoption gem. 102  
§ 1744 BGB idR erst in Betracht, wenn der Annehmende das Kind eine angemessene Zeit in Pflege gehabt hat. Die Erfahrungen während der Pflegezeit dienen als Grundlage für die gem. § 189 FamG erforderlichen Gutachten des Jugendamts zur Eignung von Kind und Familie des Annehmenden für die Adoption. Gemäß § 1746 Abs. 1 S. 1 BGB ist zur Annahme die Einwilligung des Kindes erforderlich. Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter die Einwilligung erteilen.

Da gem. § 1755 Abs. 1 BGB mit der Annahme das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes 103  
und seiner Abkömmlinge zu den bisherigen Verwandten und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten erlöschen, ist gem. § 1747 Abs. 1 BGB grundsätzlich die Einwilligung der leiblichen Eltern erforderlich. Gemäß § 1750 Abs. 1 bedarf die Erklärung der notariellen Beurkundung. Mit der Einwilligung eines Elternteils in die Annahme, ruht die elterliche Sorge dieses Elternteils; die Befugnis zum persönlichen Umgang mit dem Kind darf nicht mehr ausgeübt werden. Durch Beschluss des Familiengerichts wird gem. § 1752 BGB die Annahme als Kind durch Beschluss des Familiengerichts ausgesprochen. Das Kind erhält gem. § 1757 Abs. 1 BGB als Geburtsnamen den Familiennamen des Annehmenden.

### II. Erwachsenenadoption

**Literatur:** Blusz, Adoption Volljähriger im Rahmen der Nachfolgeplanung, NWB 2016, 3611; Brandt, Die Adoption eines Volljährigen in der notariellen Praxis, RNotZ 2013, 459; Syrien: Volljährigenadoption – EGBGB Art. 22,23, DNotI-Report 2016, 181; Eckebrecht, Rechtsprechungsübersicht zum Adoptionsrecht (2016–2018), NZFam 2018, 966; Grziwotz, Volljährigenadoption trotz Kontaktes zu den Eltern, NZFam 2018, 1052; Grziwotz, „Neudefinition“ der Volljährigenadoption?, DNotZ 2024, 412; Leiß, Anm. zu OLG Stuttgart 3.7.2014 – 11 UF 316/13, DNotZ 2015, 855; Leiß, Anm. zu OLG München 8.2.2017 – 33 UF 1304/16, FamRZ 2017, 1238; Leiß, Anm. zu OLG München 10.2.2017 – 33 UF 1304/16, DNotZ 2017, 703; Reimann, Das Adoptivkind in der gesellschaftsrechtlichen Nachfolgeplanung, ZEV 2013, 479; Reimann, Die Adoption Erwachsener, NZFam 2015, 1134; Staake, Unternehmensnachfolge durch Adoption, NJW 2019, 631; Wallimann, Volljährigenadoption bei intaktem Verhältnis zu leiblichen Eltern, Anm. zu OLG Stuttgart 14.1.2019 – 17 UF 87/18, NJW 2019, 1385; Zimmermann, Das Adoptionsverfahren nach dem FamFG, NZFam 2016, 12.

### 1. Anwendungsbereich

- 104 Ältere, insb. kinderlose Ehepaare suchen Pflegepersonen, die die häusliche Sorge übernehmen können, wenn die Gesundheit nachlässt. Umgekehrt sind Neffen und Nichten sowie weitschichtige Verwandte aber auch langjährig im Haushalt beschäftigte Personen bereit, Pflegedienste zu übernehmen, die selbstverständlich ohne Gegenleistung nicht erwartet werden können. In diesen Fällen kann auch eine Erwachsenenadoption mit den erforderlichen Vorsorgemaßnahmen, aber auch um die Erbschaftsteuervorteile der Steuerklasse I zu erreichen, in Betracht kommen.

### 2. Gesetzliche Regelung

- 105 Der für die Erbschaftsteuerreform 2009 zuständige Finanzminister Steinbrück hat die hohe Belastung von Neffen und Nichten in der Steuerklasse II mit dem Hinweis verteidigt, dass man durch eine Erwachsenenadoption in den Genuss der Steuerklasse I komme. In der Tat ist die Zahl der Erwachsenenadoption von früher durchschnittlich 1.000 jährlich dem Vernehmen nach auf 2.000 bis 2.500 Fälle jährlich angestiegen. Zumal konnte für die Erwachsenenadoption gem. § 1767 Abs. 1 BGB bisher leicht die Anerkennung durch das Familiengericht erreicht werden: Ein Volljähriger kann als Kind angenommen werden, wenn die Annahme sittlich gerechtfertigt ist; dies ist insb. anzunehmen, wenn zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden ein Eltern-Kind-Verhältnis **bereits entstanden** ist.
- 106 Der BGH (BGH 25.8.2021 – XII ZB 442/18, BeckRS 2021, 28037 Rn. 32, Hervorhebungen durch den Verfasser) nennt dafür als erforderlich „eine dauernde seelisch-geistige Verbundenheit, wie sie zwischen leiblichen Eltern und Kindern auch nach deren Volljährigkeit bestehen bleibt und die Bereitschaft zu gegenseitigem und uneigennützigem Beistand einschließt, wie ihn sich leibliche Eltern und Kinder üblicherweise leisten“. **Liegt** ein Eltern-Kind-Verhältnis demgegenüber **noch nicht vor**, kommt nach dieser Rechtsprechung eine Annahme nur dann in Betracht, „wenn bei objektiver Betrachtung der bestehenden Bindungen und ihrer Entwicklungsmöglichkeiten die Entstehung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zwischen dem Annehmenden und dem Kind in Zukunft zu erwarten ist **und darüber hinaus** die Annahme mit Blick auf die mit der Adoption verfolgten Zwecke sittlich gerechtfertigt erscheint“.
- 107 Im Unterschied zur Minderjährigenadoption erstrecken sich die Wirkungen der Annahme gem. § 1770 Abs. 1 BGB nicht auf die Verwandten des Annehmenden. Der Ehegatte oder Lebenspartner des Annehmenden wird nicht mit dem Angenommenen, dessen Ehegatte oder Lebenspartner verschwägert. Gemäß § 1770 Abs. 2 BGB werden – wieder im Unterschied zur Minderjährigenadoption – die Rechte und Pflichten aus dem Verwandtschaftsverhältnis des Angenommenen und seiner Abkömmlinge zu ihren Verwandten durch die Annahme nicht berührt.

### 3. Namensgebung

- 108 Auch bei der Erwachsenenadoption erhält das angenommene Kind als Geburtsnamen den Familiennamen des Annehmenden. Gemäß Abs. 4 Nr. 2 dieser Bestimmung kann das Familiengericht dem neuen Familiennamen des Kindes den bisherigen Familiennamen voranstellen oder anfügen, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen erforderlich ist. Sofern der Anzunehmende zur Zeit der Annahme bereits verheiratet und sein Geburtsname zum Ehenamen geworden ist, wirkt sich die Namensänderung auf seinen Ehenamen nur aus, wenn sein Ehegatte sich der Namensänderung vor dem Ausspruch der Annahme anschließt. Ohne Anschluß bleibt es beim Ehenamen, BayObLG 9.7.1985 – BReg. 1 Z 38/85, FamRZ 1985, 1182; Grüneberg/Götz BGB § 1767 Rn. 11.
- 108a Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts (BGBl. 2024 I Nr. 185) besteht seit dem 1.5.2025 für die Erwachsenenadoption die Mög-

lichkeit, der Namensänderung zu widersprechen. Der Zwang zur Namensänderung ist also aufgehoben.

#### 4. Unterhaltsverpflichtung

Gemäß § 1770 Abs. 3 BGB ist der Annehmende vor den leiblichen Verwandten des Angenommenen zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet. Es versteht sich von selbst, dass eine Erwachsenenadoption nur angeraten werden kann, wenn der Annehmende als nunmehriger Adoptivelternteil über ein ausreichendes Einkommen und Vermögen verfügt, um seinen Unterhalt selbst auch in Zukunft zu bestreiten. Der als Kind Angenommene hat wie leibliche Kinder gem. § 1601 BGB bei Bedarf für den Unterhalt des Adoptivelternteils aufzukommen, wobei leibliche und Adoptivkinder gesamtschuldnerisch haften. 109

Gemäß § 1603 Abs. 1 BGB ist nicht unterhaltspflichtig, wer bei der Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren. Soweit der Adoptivelternteil innerhalb der letzten zehn Jahre Schenkungen ausgeführt hat, muss unter den Voraussetzungen des § 528 BGB die Rückforderung wegen Verarmung des Schenkers geltend gemacht werden. 110

Soweit die Grundsicherung eingreift, ist ein Rückgriff auf die Kinder durch das Sozialamt nur möglich, wenn das unterhaltspflichtige Kind über ein jährliches Gesamteinkommen von mehr als 100.000,00 EUR verfügt, vgl. § 43 Abs. 2 SGB XII; § 16 SGB IV, § 2 EStG; Wälzholz NWB 2009, 1591 (1598). In jedem Fall verbleibt dem unterhaltspflichtigen Adoptivkind der angemessene Eigenbedarf (näher dazu → § 5 Rn. 57 ff.). 111

#### 5. Pflichtteil

Gemäß § 2303 Abs. 1 BGB sind leibliche und Adoptivkinder pflichtteilsberechtigt. Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Wenn das vom Adoptivelternteil erwartete Vertrauensverhältnis durch Handlungen oder Unterlassungen des Adoptivkindes grob gestört wird, kann gem. § 1771 das Familiengericht das Annahmeverhältnis aufheben, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, zB bei schweren Verstößen gegen die Familienbindung oder bei Unmöglichkeit der Entstehung oder Fortsetzung einer dem Eltern-Kind-Verhältnis entsprechenden emotionalen Bindung, vgl. OLG Köln 10.7.2012 – 4 UF 45/12, FamRZ 2012, 1816. Nicht aufhebbar ist das Verhältnis jedoch, wenn sich die familiären Beziehungen der Beteiligten nicht nach ihrer Vorstellung entwickelt haben, vgl. Grüneberg/Götz BGB § 1771 Rn. 2. 112

Eine empfehlenswerte Vorsichtsmaßnahme ist der Abschluss eines Pflichtteilsverzichtvertrags im Zusammenhang mit dem Adoptionsantrag, um einer etwaigen Erbschleicherei oder anderen unsittlichen Absichten zuvor zu kommen. Um wegen der Tendenz der Rechtsprechung dazu unentgeltliche Pflichtteilsverzichte zu überprüfen, empfiehlt es sich, eine an der Laufzeit bis zur Stellung eines Aufhebungsverlangens gem. § 1771 BGB bemessene Vergütung für den Pflichtteilsverzicht ins Auge zu fassen, die sich an den Leistungen des Adoptivkindes orientiert. 113

#### 6. Aktuelle Rechtsprechung

Die Oberlandesgerichte haben auf den Trend zur Erwachsenenadoption unterschiedlich reagiert. 114

##### a) OLG Nürnberg

Nach der Entscheidung des OLG Nürnberg 12.6.2015 – 10 UF 272/15, NJW-RR 2015, 1414 ist dem Adoptionsantrag stattzugeben, wenn das familienbezogene Motiv (auf Dauer angelegte Bereitschaft zu gegenseitigem Beistand) entscheidender Anlass für die Annahme ist. Nebenzwecke (zB steuerliche oder erbschaftsrechtliche Motive) stehen nicht entgegen, solange der familienbezogene Zweck überwiegt. 115

*b) Verhältnis zu den eigenen Eltern*

- 116 Insbesondere wird für Erwachsenenadoption in der obergerichtlichen Rechtsprechung allerdings vielfach thematisiert, ob eine intakte Beziehung des Anzunehmenden zu seinen eigenen leiblichen Eltern (oder seiner eigenen Familie) Zweifel am Bestehen eines Eltern-Kind-Verhältnisses zu den Annehmenden rechtfertigen oder ob es sich insoweit sogar um ein Ausschlusskriterium handelt. So hat zB das KG 10.1.2024 – 16 UF 98/23, NJW-RR 2024, 492 (494) Rn. 14 festgestellt: „Am Bestehen eines Eltern-Kind-Verhältnisses darf das FamG zweifeln, wenn der Anzunehmende eine intakte Beziehung zu seinen eigenen leiblichen Eltern bzw. zu seiner eigenen Familie unterhält“. Es entspreche grundsätzlich „keiner Lebenserfahrung, dass derjenige, der auf der Grundlage seiner in der Kindheit erfahrenen sozialen Prägung weiterhin durch ein echtes Eltern-Kind-Verhältnis mit seinen leiblichen Eltern verbunden ist, eine Beziehung von vergleichbarer Qualität zu entfernteren Verwandten oder gar zu familienfremden Personen aufzubauen vermag“ (so auch BGH 25.8.2021 – XII ZB 442/18, NJW-RR 2021, 1444 (1447) Rn. 33).
- 117 Diese Rechtsprechungslinie haben außerdem insb. auch das OLG Stuttgart und das OLG Bremen vertreten. Nach der Entscheidung des OLG Stuttgart 3.7.2014 – 11 UF 316/13, DNotZ 2015, 855 verbiete sich die Begründung eines Eltern-Kind-Verhältnisses im Wege der Volljährigenadoption, wenn eine ungestörte, intakte Beziehung des Anzunehmenden zu seinen leiblichen Eltern bestehe (so auch OLG Bremen 9.11.2016 – 4 UF 108/16, BeckRS 2016, 19937). Daran ist aber jedenfalls zu kritisieren, dass der mögliche Loyalitätskonflikt zwischen den leiblichen und den Adoptiveltern kein abschließendes Ausschlusskriterium sein kann, da es nach der insoweit einheitlichen Rechtsprechung aller obergerichtlichen Senate bei der Beurteilung der sittlichen Rechtfertigung auf eine Gesamtabwägung ankommt. Außerdem lässt die Volljährigenadoption ein Nebeneinander von leiblicher und rechtlicher Familie gerade ausdrücklich zu (§ 1770 Abs. 2 BGB; vgl. Grüneberg/Götz BGB § 1767 Rn. 4). Auch der obergerichtlich häufig zitierte in → Rn. 116 geschilderte Erfahrungssatz kann zu hinterfragen sein, zeigt doch die Lebenserfahrung auch Fälle, in denen gerade derjenige sich über viele Jahre und Jahrzehnte im Sinne eines „sozialen Familienbandes“ als besonders eng verbunden zeigt und bewährt, der die Beziehung zu seinen leiblichen Eltern als in dieser Hinsicht beispielhaft erleben kann und darf.
- 118 Entsprechend vertritt der X. Senat des OLG Nürnberg in der vorgenannten Entscheidung NJW-RR 2015, 1414 die Auffassung, dass der sittlichen Rechtfertigung einer Volljährigenadoption nicht entgegenstehe, dass die Anzunehmende zu ihren leiblichen Eltern gute Beziehungen pflege; das OLG Hamburg 18.4.2018 – 2 UF 144/17, DNotZ 2019, 106 hat sich dieser Auffassung ausdrücklich angeschlossen. Das OLG Karlsruhe 20.7.2023 – 18 UF 72/23, NJW-RR 2023, 1555 stellt fest, dass – auch wenn der volljährige Anzunehmende noch eine intakte Beziehung zu seinen leiblichen Eltern hat – jedenfalls „ausnahmsweise“ ein Eltern-Kind-Verhältnis zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden entstanden sein kann. Das OLG München führt zwar aus: „Soweit ein intaktes Verhältnis zu den leiblichen Eltern besteht, ist dies im Rahmen einer Gesamtabwägung ein wichtiges Kriterium, das ggf. zur Verneinung einer weiteren Eltern-Kind-Beziehung zwischen Annehmendem und Anzunehmendem führen kann“, betont jedoch, dass der „Umstand, dass die Anzunehmende gute Beziehungen zu den leiblichen Eltern unterhält, der Annahme eines Eltern-Kind-Verhältnisses zwischen der Annehmenden und der Anzunehmenden und damit einer sittlichen Rechtfertigung der Annahme nicht per se entgegensteht“ (OLG München 18.9.2019 – 33 UF 1061/19, BeckRS 2019, 22523 Rn. 26, 28).
- 119 **Weitere Rechtsprechungshinweise:** Nach dem Beschluss des OLG München 10.2.2017 – 33 UF 1304/16, DNotZ 2017, 703 steht der sittlichen Rechtfertigung der Adoption nicht entgegen, dass das Verhältnis des Anzunehmenden zu seinen leiblichen Eltern nicht völlig zerrüttet ist.
- 120 Auch das OLG Stuttgart hat in der Entscheidung OLG Stuttgart 14.1.2019 – 17 UF 87/18, NJW 2019, 1385 klargestellt, dass eine Volljährigenadoption nicht bereits wegen eines

intakten Verhältnisses zu den leiblichen Eltern ausgeschlossen sei. In dieser Entscheidung hebt das OLG Stuttgart hervor, dass ein Eltern-Kind-Verhältnis entstanden sei, wenn zwischen Annehmendem und Anzunehmendem eine dauerhafte seelisch-geistige Bindung i. S. einer natürlichen Eltern-Kind-Beziehung bestehe. Für die Annahme einer Eltern-Kind-Beziehung seien Gemeinsamkeiten, familiäre Bindungen und innere Zuwendung erforderlich, wie sie zwischen Eltern und erwachsenen Kindern typischerweise vorliegen, insb. ein enger persönlicher Kontakt und die Bereitschaft zu dauerhaftem gegenseitigen Beistand, ggf. iVm wirtschaftlicher Hilfe. Es muss sich um ein solches Maß an innerer Verbundenheit zwischen den Beteiligten handeln, dass sich die Beziehung klar von einer guten Bekanntschaft oder engen Freundschaft abhebe und in die Nähe einer echten, gelebten Beziehung zwischen einem Elternteil und dessen erwachsenem Kind rücke.

## 7. Formulierungsvorschlag eines Adoptionsantrags

### Adoptionsantrag

121

Beurkundet am ...

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich ihren bei gleichzeitiger Anwesenheit vor mir abgegebenen Erklärungen gem. folgenden

#### Antrag

auf Ausspruch der Annahme als Kind:

#### I. Vorbemerkungen

1. Herr P.

– nachfolgend auch kurz als „Annehmender“ bezeichnet –  
ist geboren am ... in ... als Sohn der Eheleute ...

Er besitzt ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit und hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, ist unverheiratet und hat weder leibliche Abkömmlinge noch adoptierte.

2. Herr W.

– nachfolgend auch kurz als „Anzunehmender“ bezeichnet –  
ist geboren am ... in ... als Sohn der Eheleute ...

Der Anzunehmende ist ebenfalls deutscher Staatsangehöriger und nicht verheiratet. Auch der Anzunehmende hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland.

Der Anzunehmende hat ein Kind, nämlich

- M., geb. am ...

Weitere Kinder hat der Anzunehmende nicht, auch keine adoptierten.

3. Der Anzunehmende ist der Neffe (Bruderkind) des Anzunehmenden. Der Anzunehmende war als Kind oft in der Obhut des Annehmenden, der sich seit der Geburt des Anzunehmenden in besonderer Weise um den Anzunehmenden gekümmert hat. Im Jugendalter verbrachte der Anzunehmende einen Großteil seiner Freizeit auf dem landwirtschaftlichen Anwesen des Onkels. Daneben ging der Anzunehmende seinem Onkel aber auch bei täglichen Arbeiten auf dem Hof stets zur Hand.

Aufgrund dieses engen Kontakts besteht schon immer ein starkes Vertrauensverhältnis, das sich bis heute zu einem Vater-Sohn-Verhältnis entwickelt hat. Die Beteiligten wünschen daher, ihre seit vielen Jahren gewachsene persönliche Verbundenheit zu vertiefen und durch eine Adoption die gegenseitige Unterstützung auch in rechtlicher Hinsicht zu manifestieren.

Zu den leiblichen Eltern des Anzunehmenden besteht auf Seiten des Anzunehmenden und des Annehmenden ein schwieriges Verhältnis.

#### II. Anträge

1. Herr P. als Annehmender und Herr W. als Anzunehmender stellen hiermit an das zuständige Familiengericht den Antrag, Folgendes auszusprechen, sowie beantragen die unter Ziff. 3 folgende Namensgebung des Anzunehmenden:

Herr P. nimmt Herrn W. als Kind an.

Der Notar wird beauftragt, diesen Antrag beim zuständigen Familiengericht einzureichen. Das Familiengericht wird ersucht, dem Notar für seine Akten eine Kopie des Beschlusses zuzusenden.

2. Der Anzunehmende erklärt ferner gegenüber dem zuständigen Familiengericht seine Einwilligung in diese Annahme.
3. Herr W. beantragt zu beschließen, dass er seinen bisherigen Familiennamen weiterhin führt.

### III. Hinweise, Allgemeine Bestimmungen

1. Die Beteiligten wurden darauf hingewiesen, dass die Rechte und Pflichten des Angenommenen zu seinen leiblichen Verwandten durch die Annahme nicht berührt werden und sich die Wirkungen der Annahme nicht auf die Verwandten des Annehmenden erstrecken, sowie auch darauf, dass gem. § 1770 BGB alle Kinder des Angenommenen Enkelkinder des Annehmenden werden.
2. Der Annehmende trägt die Kosten dieser Urkunde und der Durchführung des Verfahrens über die Annahme als Kind.

Von dieser Urkunde erhalten:  
 die Erschienenen eine Abschrift,  
 das Familiengericht Rosenheim eine Ausfertigung und eine einfache Abschrift  
 Vorgelesen vom Notar,  
 von den Beteiligten genehmigt  
 und eigenhändig unterschrieben wie folgt:

#### a) Entscheidungsgründe des OLG München 8.2.2017 – 33 UF 1304/16 (DNotZ 2017, 703)

122 Ein anschauliches Beispiel bietet ein Adoptionsantrag, der erst beim OLG München durch Beschluss vom 8.2.2017 im Beschwerdeverfahren erfolgreich war:

„Der Anzunehmende M. W. ... wird von dem Annehmenden J. P. ... als Kind angenommen.  
 Der Anzunehmende führt den Namen W. P.

Gerichtskosten werden für das Beschwerdeverfahren nicht erhoben, außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

...

Der Senat ist nach dem Gesamtbild der festgestellten Umstände und unter Berücksichtigung der Angaben des Annehmenden und des Anzunehmenden davon überzeugt, dass die Annahme sittlich gerechtfertigt ist, da ein Eltern-Kind-Verhältnis besteht.

Der Anzunehmende hat bereits als kleiner Junge seine Freizeit im Wesentlichen bei seinem Onkel auf dem Hof verbracht. Auch hat er bereits damals das sonntägliche Mittagessen, das üblicherweise im Kreise der engsten Familie zu sich genommen wird, beim Onkel eingenommen und nicht bei seinen leiblichen Eltern. Der Onkel hat ihn zu Hilfsarbeiten auf dem Hof und im Wald herangezogen. Damit hat er die Rolle eines Vaters eingenommen, der typischerweise den Sohn in seine eigenen Fertigkeiten einweist. Die gemeinsame Vorstellung von Anzunehmenden und Annehmenden geht dahin, dass die Verbindung noch enger werden soll dadurch, dass der Anzunehmende mit Lebensgefährtin und gemeinsamem Kind eine Wohnung beziehen soll, die auf dem Dach der Maschinenhalle errichtet werden soll. Dadurch wird offensichtlich, dass der Anzunehmende auch in Zukunft dem Annehmenden in jeder Lebenslage unter die Arme greifen möchte.

Der Senat ist daher der Überzeugung, dass das Verhältnis zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden von einer auf Dauer angelegten Bereitschaft geprägt ist, die über die übliche Beziehung eines Onkels mit seinem Neffen und sogar über die von volljährigen Kindern zu ihren leiblichen Eltern hinausgeht.

Dass der Anzunehmende derzeit noch im Hause seiner leiblichen Eltern lebt und das Verhältnis zu diesen offenbar nicht völlig zerrüttet ist, steht der sittlichen Rechtfertigung der Adoption nicht entgegen. Insbesondere ist zu sehen, dass bei einer Erwachsenenadoption die Rechte und Pflichten aus dem Verwandtschaftsverhältnis des Angenommenen zu seinen Verwandten nicht berührt werden und auch die wechselseitigen Erb- und Unterhaltsansprüche zu den leiblichen Eltern bestehen bleiben. Schließlich haben sich die leiblichen Eltern auch mit der Adoption einverstanden erklärt.

Gemäß § 1757 Abs. 1 BGB erhält der Anzunehmende als Geburtsnamen den Familiennamen des Annehmenden. Gemäß § 1757 Abs. 4 Nr. 2 BGB war dem neuen Familiennamen des Anzunehmenden der bisherige Familienname voranzustellen. Das Kind des Anzunehmenden mit seiner Lebensgefährtin trägt dessen Familiennamen „W“. Würde nun der Anzunehmende nur noch den Familiennamen des Annehmenden tragen, hätte sein Kind einen Familiennamen, der weder mit dem seiner Mutter noch mit dem seines Vaters identisch ist. Um dies zu vermeiden, war dem neuen Familiennamen des Anzunehmenden der alte Familienname voranzustellen. Insoweit liegt ein schwerwiegender Grund vor, der den Doppelnamen rechtfertigt.“